



Information der Zulassungsstelle	1/2020
---	---------------

Laufzeit von Neuen oder Verlängerung von bestehenden Bewilligungen als Montagestellen für Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen

Ausgangslage

Gemäss Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41), wird die Bewilligung für den Einbau, die Prüfung und die Reparatur von Fahrtschreibern und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (V-Limiter) von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erteilt.

Aktuell werden die Bewilligungen und die Verlängerung der bestehenden Bewilligungen folgendermassen ausgestellt:

Art	Dauer	Gebühr CHF
Montagestellen LSVA + Fahrtschreiberstellen und V-Limiter	5 Jahre	600.00
Montagestellen Fahrtschreiber und V-Limiter	5 Jahre	300.00
Montagestellen V-Limiter	5 Jahre	200.00

Strategie neues System LSVA III

Das heutige LSVA System II wird voraussichtlich per Ende 2024 ausser Betrieb genommen. Im neuen System werden Geräte eingesetzt, welche **keine** Bindung zum Fahrtschreiber und somit zum Artikel 101 VTS, aufweisen. Dadurch entfällt die enge Bindung zwischen LSVA – Erfassungsgesät und dem Fahrtschreiber und damit die Aufgabe der Zulassungsstelle der EZV als Ausgabestelle für Bewilligungen an Montagestelle für Fahrtschreiber und V-Limiter. Aktuell wird mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) abgeklärt, wo diese Aufgabe angesiedelt werden kann.

Die per Ende 2020 auslaufenden und ab dem 1. Januar 2021 neu erteilten Bewilligungen werden mit einer maximalen Gültigkeit bis Ende 2024 ausgestellt. Damit verbunden ist eine lineare Reduktion der Gebühr.

Je nach Ausgestaltung der Situation im Jahr 2024 werden die Erteilung und die Verlängerung der Bewilligungen, sowie die Zulassungsgebühren der neuen Situation angepasst. Wer diese erteilt und wie sich die Gebühren zusammensetzen, wird noch eruiert.

Neue Laufzeiten und neue Gebühren für Montagestellen **ab 1. Januar 2021**

Umfassende Montagestellen LSVA+Fahrtschreiber und V-Limiter	Dauer	Gebühr CHF
vom 01.01.2021 - 31.12.2024	4 Jahre	480.00
vom 01.01.2022 - 31.12.2024	3 Jahre	360.00
vom 01.01.2023 - 31.12.2024	2 Jahre	240.00
vom 01.01.2024 - 31.12.2024	1 Jahr	120.00
Montagestellen (Fahrtschreiber und V-Limiter)	Dauer	Gebühr CHF
vom 01.01.2021 - 31.12.2024	4 Jahre	240.00
vom 01.01.2022 - 31.12.2024	3 Jahre	180.00
vom 01.01.2023 - 31.12.2024	2 Jahre	120.00
vom 01.01.2024 - 31.12.2024	1 Jahr	88.00
Montagestellen V-Limiter	Dauer	Gebühr CHF
vom 01.01.2021 - 31.12.2024	4 Jahre	160.00
vom 01.01.2022 - 31.12.2024	3 Jahre	120.00
vom 01.01.2023 - 31.12.2024	2 Jahre	88.00
vom 01.01.2024 - 31.12.2024	1 Jahr	88.00

Abteilung Verkehrsabgaben, Dienst Zulassungsstelle

Bern, Oktober 2020